

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 140/2011

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

29.12.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Text**Änderung des Urlaubsausmaßes**

§ 66. (1) Das in den §§ 65 und 72 ausgedrückte Urlaubsausmaß ändert sich entsprechend, wenn

1. die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder
2. der Beamte
 - a) eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 25 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBL. Nr. 133/1967, oder
 - b) eine Außerdienststellung oder
 - c) eine Teilbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG

in Anspruch nimmt.

(2) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 und des § 65 Abs. 8 ist das gemäß §§ 65 und 72 ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Ergeben sich bei dieser Neuberechnung Teile von Stunden, sind sie auf ganze Stunden aufzurunden. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.